

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 65/24

Berlin, 31.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.11.2026	10:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
56,73/1.000	Räume	4	35201N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Friedrichshain	Fl. 21, Nr. 73	Gebäude- und Freifläche	10247 Berlin, Kreutziger- straße 5	634

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Teileigentum Nr. 4 im Hochparterre mit Zugang lt. Teilungsplan postalisch rechts und links im Treppenhaus des Quergebäudes eines 5½- bis 6-geschossigen Gebäudekomplexes. Dass vermietete Objekt besteht vermtl. aus 4 Räumen u. 2 Sanitärbereichen zzgl. eines dinglich gesicherten SNR an dem Keller-raum Nr. 25 mit ca. 101,32 m² im Souterrain unterhalb des TE-Nr. 4 im Quergebäude und einer als dinglich gesichertes SNR zugeschriebenen Terrasse im Hof vor der Front der hier betroffenen Einheit mit einer Fläche von ca. 5,00 m x 9,00 m = 45,00 m². Die Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr.	600.000,00 €

Der Verkehrswert wurde auf 600.000,00 € festgelegt.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Dubrau, Reg. Nr.: 1 4 4 0 / 2 5, fon: (030)615 04 770

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 04.03.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 03.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.